



Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

74653 Künzelsau

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

74653 Künzelsau

gegen

29229 Celle

- Schuldner -

wird die Erinnerung der Gläubigerin mit Schriftsatz vom 20.11.2008 zurückgewiesen.

Gründe:

Die nach § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet. Der Gerichtsvollzieher hat der Gläubigerin zu Recht die Ablehnung ihres Zwangsvollstreckungsauftrages für den Fall der fehlenden Beibringung einer schriftlichen Prozessvollmacht bis zum 01. Januar 2009 angekündigt.

Nach § 62 Nr. 2 Satz 2 GVGA ist der Gerichtsvollzieher gehalten, die Vollmacht eines Gläubigers zu prüfen und hier ist, wie es der Gerichtsvollzieher verlangt, eine schriftliche Vollmacht im Sinne von § 80 ZPO einzureichen. Die von der Gläubigerin mit Schriftsatz vom 11. November 2008 vorgelegte Kopie einer undatierten "Generalinkassovollmacht" genügt den Anforderungen einer schriftlichen Vollmacht nicht (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO 26. Aufl., § 80 Rn. 8; Baumbach/Hartmann, ZPO 66. Aufl., § 80 Rn 11).

Soweit die Gläubigerin auf die Unzumutbarkeit der Vorlage einer Originalvollmacht im Hinblick auf das für sie gegebene "Massengeschäft" von Zwangsvollstreckungen hinweist, kann es sich im Hinblick auf die eindeutige Gesetzeslage allenfalls um ein justizpolitisches Problem handeln. Insoweit gilt jedoch (derzeit), dass der Gesetzgeber im Rahmen der Neuregelung der Vertretungsbefugnis von Inkassodienstleistern nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO davon abgesehen hat, diese im Rahmen ihres Tätigkeitfeldes entsprechend den Rechtsanwälten nach § 88 Abs. 2 ZPO zu behandeln, deren Vollmacht grundsätzlich von Amts wegen nur zu prüfen ist, wenn sie gerügt wird.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; von einer Kostenentscheidung wurde mangels Beteiligung des Schuldners abgesehen.